Studienplan für das Kurzstudium

VERSICHERUNGSMATHEMATIK

Die Studienkommission für das Kurzstudium "Versicherungsmathematik" an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der TU Wien erläßt unter Berücksichtigung des Tech-StG 1990 und der Studienordnung für das Kurzstudium "Versicherungsmathematik" (BGB1. Nr. 135/1991) folgenden Studienplan:

- §1. Das Kurzstudium Versicherungsmathematik umfaßt 71 Semesterwochenstunden.
- §2. Den in der Studienordnung festgelegten Fachgebieten sind folgende Teilprüfungen (linke Spalte) und Lehrveranstaltungen (rechte Spalte) zugeordnet:

1. Versicherungsmathematik

Versicherungsmathematik 1	Versicherungsmathematik 1	4VO+2UE
Versicherungsmathematik 2	Versicherungsmathematik 2	3VO+2UE
Versicherungsmathematik 3	Versicherungsmathematik 3	4VO+2UE
Praxis der Versicherungs- mathematik	Praxis der Versicherungs- mathematik	2VO+1UE
Krankenversicherungs- mathematik	Krankenversicherungs- mathematik	2VO
Versicherungsmathe- matisches Praktikum	Versiche rungsmathe - matische s Praktikum für das Kurzstudium VM	4PR

2. Statistik einschließlich Wahrscheinlichkeitstheorie

Wahrscheinlichkeits- rechnung und Statistik	Einführung in die Wahr- scheinlichkeitsrechnung und Statistik f. VM	3VO+1UE
3. Versicherungsrecht		
Versicherungsrecht	Versicherungsrecht	4VO
Sozialversicherungsrecht	Sozialversicherungsrecht	2VO
Handels- u. Wechselrecht	Handels- u. Wechselrecht	2VO
Steuerrecht	Steuerrecht	200

4. Mathematik

Mathematik	1	Mathematik 1 für Wirt- schaftsinformatiker	4VO+2UE
Mathematik	2	Mathematik 2 für Wirt- schaftsinformatiker	2VO+1UE
Mathematik	3	Mathematik-Ergänzungen für VM	2VO+1UE

5. Grundzüge und Methoden der EDV

Einführung in die EDV	Einführung in die EDV für TM	4VU
EDV-Praktikum	EDV-Praktikum für VM	3PR

6. Wirtschaftliche Grundlagen des Versicherungswesens

Buchhaltung	Buchhaltung im Ver- sicherungswesen	2VO
Versicherungswirtschafts- lehre	Versicherungwirtschafts- lehre 1 und 2 je	2VO
Allgemeine Betriebs- wirtschaftslehre	Einführung in die all- gemeine Betriebswirt- schaftslehre I und Einführung in die Be- triebswirtschaftslehre	3VO
Rückversicherung	Rückversicherung	2V0

§3. Die Teilprüfungen umfassen (soferne nicht auf Grund der Lehrveranstaltungsart der Erfolg der Teilnahme ohnehin zu beurteilen ist) grundsätzlich einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, wobei das Schwergewicht beim schriftlichen Teil auf der Anwendung, beim mündlichen Teil auf der Theorie liegen soll.

In begründeten Fällen kann die Studienkommission eine hiervon abweichende Regelung beschließen.

§4. Studierenden mit nachgewiesenen Vorkenntnissen (etwa aus entsprechender praktischer Tätigkeit im Versicherungsbereich) können die Lehrveranstaltungen

Praxis der Versicherungsmathematik

1UE

und

Versicherungsmathematisches Praktikum für

das Kurzstudium VM

4PR

vom Präses der zuständigen Prüfungskommission erlassen werden.

- §5. Für die Anerkennung von Prüfungsfächern, Teilprüfungen bzw. Prüfungsteilen beim Übertritt vom Kurzstudium Versicherungsmathematik auf die Studienrichtung Technische Mathematik gelten folgende Regelungen:
 - In beiden Studienplänen auftretende Lehrveranstaltungen sind jedenfalls anzuerkennen.

Diese Regelung betrifft die Lehrveranstaltungen

Versicherungsmathematik 1	4VO und 20	JE
Versicherungsmathematik 2	3VO und 20	JE
Versicherungsmathematik 3	4VO und 21	JE
Praxis der Versicherungsmathemati	k 2VO und 11	JE
Krankenversicherungsmathematik	2VO	
Versicherungsrecht	4VO	
Sozialversicherungsrecht	2VO	
Handels- und Wechselrecht	2VO	
Steuerrecht	2VO	
Einführung in die EDV für TM	4VU	
Buchhaltung im Versicherungswesen	2VO	
Versicherungswirtschaftslehre 1,2	je 2VO	
Rückversicherung	2VO	

Darüberhinaus ist jedenfalls anzuerkennen:
 EDV-Praktikum für VM 3PR als EDV-Praktikum für TM 3PR.

§6. Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

- §7. Für die Anerkennung von Teilprüfungen bzw. Prüfungsteilen beim Übertritt vom alten auf den neuen Studienplan des Kurzstudiums Versicherungsmathematik gelten folgende Regelungen:
 - 1. Lehrveranstaltungen mit im alten und neuen Studienplan gleichlautendem Titel sowie gleicher Lehrveranstaltungsart und Stundenzahl sind beim Übertritt auf die neuen Bestimmungen jedenfalls anzuerkennen. Diese Regelung betrifft die Lehrveranstaltungen:

Versicherungsmathematik 1			2UE
Versicherungsmathematik 2	370	und	2UE
Rückversicherung	2 V O		
Einführung in die Wahrscheinlichkeits- rechnung und Statistik für VM	3 V O	und	1UE
Versicherungsrecht	4V0		
Handels- und Wechselrecht	2V0		
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre			1UE
Buchhaltung im Versicherungswesen	2 V O		
Versicherungswirtschaftslehre 1,2 jewe	ils 2VO		

2. Darüberhinaus ist jedenfalls anzuerkennen:

Finanzmathematik und Versicherungsmathematik 1	1VO 3VO	als	Versicherungsmatik 1	mathe- 4VO
Versicherungsmathematik 3	4VO	als	Versicherungsmatik 3	mathe- 4VO+2UE
Praxis der Versicherungs- mathematik	2VO	als	Praxis der Ver sicherungsmath matik	
Beschaffung und Aus- wertung statistischer Daten 3VO+1	,5UE	als	Einführung in Wahrscheinlich rechnung u. St für VM	nkeits-
Mathematik 1 und 2 für VM insgesamt 10VO	+4UE	als	Die gesamte Te prüfung Mather	

Einführung in das Programmieren	3UE	als	Einführung in die EDV für TM 4VO
Betriebswirtschafts- lehre für Informatiker	370	als	Einführung in die allgemeine Betriebs- wirtschaftslehre I 3VO
Einführung in das Sozialversicherungsrecht	1VO	als	Sozialversicherungs- recht 2VO

- §8. Für die Anerkennung von Teilprüfungen bzw. Prüfungsteilen beim Übertritt vom alten Studienplan des Kurzstudiums Versicherungsmathematik auf den neuen Studienplan der Studienrichtung Technische Mathematik gelten folgende Regelungen:
 - Für Lehrveranstaltungen, die nach den neuen Bestimmungen sowohl im Studienplan des Studienzweigs Technische Mathematik, als auch in jenem des Kurzstudiums Versicherungsmatik auftreten, ist §7 sinngemäß anzuwenden.
 Diese Regelung betrifft die Lehrveranstaltungen

Versicherungsmathematik 1	4VO+2UE
Versicherungsmathematik 2	3VO+2UE
Versicherungsmathematik 3	4V0
Sozialversicherungsrecht	2VO
Einführung in die EDV für TM	4VU
Buchhaltung im Versicherungswesen	2V0
Versicherungswirtschaftslehre 1,2 je	2VO
Rückversicherung	2VO

2. Darüber hinaus sind jedenfalls anzuerkennen:

Mathematik 1, 2 für VM insgesamt 10VO+4UE als Analysis 1 5VO+2UE und Lineare Algebra und analytische Geometrie 1 5VO+2UE

Mathematik 3 für VM als Analysis 2 5VO+2UE.

5VO+2UE